

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Osnabrück vom 27. September 2011 (Amtsblatt 2011, S. 58 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2012*

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Osnabrück und stellt eine Ergänzung der bereits bestehenden Regelungen dar.
- (2) Öffentliche Grünflächen dienen vor allem der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie die Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliche stadträumliche Gestaltungselemente und ein klimatisch- ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt. Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind Grünflächen die unter städtischer Pflege und Bewirtschaftung stehen. Hierzu gehören:
- Grün- und Parkanlagen,
 - Baumbestecke,
 - Blumenbeete,
 - Grillplätze,
 - Gärten,
 - Anpflanzungen,
 - Erholungsanlagen (Promenaden etc.),
 - Ausgleichsflächen innerhalb von Bebauungsplänen,
 - Sonstige Grünflächen,
 - Waldflächen,
 - Straßenbegleitgrün, Böschungen, Banketten,
 - Spielplätze

* Lesefassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Osnabrück vom 27. September 2011 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012

<u>Satzungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
11.12.2012	2012, 74 f.	§ 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 § 4 Abs. 5	Änderung neu

- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Sand- und Gerätespielplätze, für Trendsportarten vorgesehene Flächen (z. B. Skateboardbahnen oder BMX-Trailstrecken), Eisbahnen, Boulebahnen sowie Ballspielplätze (z. B. Bolzplätze).
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Friedhöfe, Kleingärten (gesonderte Satzungsregelung) sowie Sportanlagen und Schulflächen.

§ 2

Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen ohne besondere Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Regelung ist durch Allgemeinverfügung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Bürger sowie am Gebot der Schonung von Natur und Landschaft auszurichten.

Der Osnabrücker Service Betrieb kann die Benutzung durch Ge- und Verbote für einzelne Anlagen regeln.

- (2) Verboten ist:
 1. offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
 2. das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze, wenn es sich nicht um handelsübliche Holzkohlegrills handelt bzw. der Abstand zwischen Glut und Grasnarbe weniger als 30 cm beträgt. Einweg-Grills sind nicht zulässig,
 3. der Alkoholenuss und das Rauchen sowie der Konsum von Drogen aller Art auf Sand- und Gerätespielplätzen
 4. die Verwendung chemischer Bekämpfungsmittel jeglicher Art
- (3) Ohne entsprechende Genehmigung sind verboten:
 1. Aufgrabungen und Bohrungen,
 2. das Errichten und Unterhalten von ortsfesten und fliegenden baulichen Anlagen (z.B. Bühnen, Kioske, Container, usw.)
 3. das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten (ausgenommen Hundestationen) etc.
 4. das Lagern von Baumaterial, Gerüsten und anderen Gegenständen und Materialien, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Grünflächen dienen,
 5. das Durchführen von Schaustellungen, Musik-, Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen
 6. das Handeltreiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen
 7. Zelten und Campieren
 8. das Befahren der und Parken auf den Grünflächen mit Kraftfahrzeugen; ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Unterhaltung, Kontrolle und Gefahrenabwehr dienen, sowie Krankenfahrstühle

9. die Umgestaltung von Grünflächen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Ein Anspruch auf Winterdienst und Beleuchtung in den städtischen Grünanlagen besteht nicht.

§ 3

Genehmigungserteilung

- (1) Genehmigungen für eine Nutzung nach § 2(3) erteilt die Stadt Osnabrück, Osnabrücker Service Betrieb. Sie sind grundsätzlich zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall das Interesse des Nutzungswilligen den vorgesehenen Eingriff in die Grünfläche rechtfertigt
- (3) Anträge auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung an den OSB zu stellen.

Die erteilte Genehmigung gilt nur für den Antragsteller, eine Übertragung auf Dritte ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsstelle möglich.

- (4) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
- 1.Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten des ausführenden Unternehmers
 - 2.eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils
 - 3.Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan oder Skizze
 - 4.Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendigter Nutzung.
- (5) Der Genehmigungsinhaber hat die benutzte Fläche nach Ablauf der Zeit der Erlaubnis bzw. nach Wegfall des Erlaubnisgrundes auf eigene Kosten in den vor Beginn der Nutzung vorhandenen Zustand zu versetzen. Hierfür hat der Genehmigungsinhaber eine im Bescheid festzusetzende Sicherheit zu leisten. Falls das nicht möglich ist, hat der Genehmigungsinhaber einem vom OSB mit der Erlaubnis festzusetzenden Ausgleichs-/und Ersatzbetrag zu zahlen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die genehmigungspflichtige Benutzung öffentlicher Grünflächen nach § 2 werden Gebühren gemäß Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben (siehe Anhang).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung sowie, falls keine Genehmigung erteilt worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Benutzung der Fläche mit deren Beginn. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (3) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde oder derjenige, der eine Grünfläche tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde oder die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse steht. Eine entsprechende Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlass bedürfen der Entscheidung des Verwaltungsausschusses, wenn die Benutzungsgebühr den Betrag von 500 € übersteigt.
- (5) Für politische, religiöse, weltanschauliche oder gemeinnützige Veranstaltungen wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 5

Verwaltungsgebühr

- (1) Für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung, ihre Versagung, Rücknahme, Widerruf, Aufhebung oder Änderung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt zwischen 25 € und 500 €. Sie richtet sich nach dem im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsaufwand.
- (3) Die Gebühr entsteht und wird fällig mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über die Benutzung der Grünfläche nach § 2 (2) und (3) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osna-brück in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen
(Grünflächensatzung) der Stadt Osnabrück**

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Grünflächen

<u>Pos.</u>	<u>Art der Benutzung</u>	<u>Gebühr</u>
1	Aufgrabungen, Lagerung von Baumaterial und anderen Gegenständen, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen pro m ² /pro angefangener Woche	1,25 €
2.	Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen, Aufstellen von Werbeanlagen , Schaukästen, Automaten etc. pro angefangenem m ² /pro angefangener Woche	5,00 €
3	Warenhandel, Werbeveranstaltungen sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen pro m ² /Tag	5,00 €
4.	gewerbliche Veranstaltungen (Public Viewing, gastronomische Veranstaltungen, Schaustellungen) pro m ² /pro angefangener Woche	1,50 € -2,00 €
5.	nicht gewerbliche Veranstaltungen wie Kultur-, Musik-, Sportveranstaltungen, private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen) pro m ² /pro angefangener Woche	1,00 € -1,50 €